

## **Verjährung und Verwirkung im Erbrecht**

Aus meiner anwaltlichen Praxis berichte ich über einen Erbrechtsfall, aus dem meine Mandantin als Alleinerbin per Testament nach ihrem Onkel beerbt worden ist. Der Onkel lebte in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit seiner Partnerin, die kurz nach dem Tod des Onkels von seinem Konto Geld abgehoben hat.

Die Lebensgefährtin wurde aufgefordert, Auskunft über den von ihr abgehobenen Betrag zu erteilen und die Herausgabe zu veranlassen. Die Lebensgefährtin ist nun auch anwaltlich vertreten. In seinem Schreiben wendet der Gegenanwalt ein, dass die Forderung **verjährt**, hilfsweise **verwirkt** sei.

Erbrechtliche Ansprüche verjähren größtenteils nicht mehr nach 30 Jahren, sondern seit dem 01.01.2010 nur noch nach drei Jahren. Dies betrifft Vermächtnisansprüche als auch Pflichtteilsansprüche.

Bei der 30 jährigen Verjährungsfrist ist es jedoch geblieben, wenn der Erbe von dem Erbschaftsbesitzer zum Beispiel die Herausgabe des Erbschaftsbesitzes verlangt.

Auf Verwirkung kann sich der Schuldner hingegen nur dann berufen, wenn die Forderung über eine längere Zeit nicht geltend gemacht wurde und der Schuldner nicht mehr damit rechnen muss, dass der Anspruch geltend gemacht wird.

Die Einwendung der Verwirkung stellt in der Praxis häufig ein stumpfes Schwert dar, da der Schuldner nachweisen muss, dass ein Zeitmoment und ein Umstandsmoment eingetreten sind. Die erforderliche Zeitspanne für das Zeitmoment richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalles, und kann damit nicht pauschal beantwortet werden.

Interessanter ist das Umstandsmoment, das auch als Vertrauenstatbestand bezeichnet wird. Der Schuldner muss darauf vertrauen, dass er aufgrund des Verhaltens des Gläubigers nicht mehr mit Ansprüchen zu rechnen braucht. Das bedeutet, der Gläubiger müsste zum Beispiel auf seine Forderung ursprünglich verzichtet haben oder mitgeteilt haben, er werde keine Ansprüche mehr geltend machen. Tut der Gläubiger es dennoch, obwohl er vorher das Vertrauen geweckt hat, keine Ansprüche mehr geltend zu machen, so kann sich der Schuldner auf Verwirkung berufen.

Voraussetzung ist jedoch stets, dass der Schuldner dies auch beweisen kann.

In meinem Fall wurde ein solcher Vertrauenstatbestand beim Schuldner nie geweckt, so dass die Einwendung der Verwirkung als auch die der Verjährung ins Leere geht. Mag das Gericht nun entscheiden.

Marcus Gottlob 13.08.2011